

## Bestell- und Lieferbedingungen für zusätzliche Serviceleistungen

### 1. Bestellung

(1) Die Bestellung zusätzlicher Standausstattung erfolgt über die Online-Bestellplattform. Mündliche oder telefonische Bestellungen müssen vom Aussteller schriftlich bestätigt werden.

(2) Die Bestellung muss vom Antragsteller rechtsbindlich bis zum 30. September 2023 über die Online-Plattform des Mainova Frankfurt Marathon gebucht werden, da sonst keine Gewähr für eine rechtzeitige Ausführung übernommen werden kann.

(3) Bestellungen, die nach dem 30. September getätigt werden wollen, müssen mit der Messeleitung besprochen werden. Die motion events GmbH behält sich vor, den damit verbundenen Mehraufwand mit 40% pauschal zu berechnen

### 2. Leistungsbeschreibung

(1) Die motion events GmbH veranlasst über die MFS, fairconstruction, aufgrund der Bestellung die Bereitstellung der bestellten Standausstattungskomponenten

### 3. Rechnungsstellung

(1) Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt fällig. Die motion events GmbH ist berechtigt, die Rechnung auch vor Leistungserbringung zu stellen.

(2) Die in der jeweils gültigen Preisliste aufgeführten Preise sind für beide Vertragsparteien verbindlich. Nicht aufgeführte Arbeiten sind in den dort angegebenen Preisen nicht enthalten, sie werden gegebenenfalls gesondert berechnet.

(3) Aufrechnungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Gegenforderungen zulässig.

(4) Reklamationen über nicht oder nur teilweise ausgeführte Bestellungen/Lieferungen müssen spätestens bis zum ersten Messtag bei der motion events GmbH eingehen. Zu einem späteren Zeitpunkt können diese nicht mehr berücksichtigt werden.

### 4. Rücktritt des Bestellers

Soll eine Bestellung rückgängig gemacht werden, so ist die motion events GmbH spätestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn eingehend davon schriftlich zu unterrichten. Danach kann ein Rücktritt nur erfolgen, wenn die Leistung noch nicht – auch nicht teilweise – erbracht ist. Das Gleiche gilt sinngemäß für eine Änderung der bestellten Leistung.

### 5. Allgemeine Bestimmungen

(1) Beide Vertragsparteien erkennen die vorstehenden Bedingungen als für beide Seiten verbindliche Bestandteile des Vertrages an.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere wirksame Bestimmungen zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am ehesten entsprechen.